Öffentliche Auslegung
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
des vorhabenbezogenen B-Plans
Nr. 24 „Sondergebiet Biogasanlage Böddenstedt“

Hier:

Stellungnahmen zum Vorentwurf des

vB-Plans Nr. 24 „Sondergebiet Biogasanlage

Böddenstedt“ von Behörden mit umweltrelevanten Informationen:

1. Altmarkkreis Salzwedel vom 12.04.2023
2. Landesamt für Geologie und Bergwesen vom 17.04.2023

DER LANDRAT

Altmarkkreis Salzwedel

Postanschrift: **Altmarkkreis Salzwedel** • PSF 24 • 29410 Salzwedel

IVW Ingenieurbüro für Verkehrs-
und Wasserwirtschaftsplanung GmbH
Ramona Müller
Calbische Straße 17
39122 Magdeburg

Auskunft erteilt: **Frau Herbez**
Bauordnungsamt
SG 63.0 - Bauordnungsamt
Dienstort: Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel
Zimmer: 421
Telefon: 03901 840-421
Fax: 03901 840-413
E-Mail: aline.herbez@altmarkkreis-salzwedel.de
Homepage: altmarkkreis-salzwedel.de

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Unsere Nachricht vom	Ort	Datum
07.03.2023	Mü 120-22-051	**Z6124019**			12.04.2023

Planung/Vorhaben: **Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 24 "Sondergebiet Biogasanlage Böddenstedt" (frühz. Beteiligung)**

Sehr geehrte Frau Müller,

zur vorliegenden Planung hat der Altmarkkreis Salzwedel seine Belange geprüft und gibt nachfolgende gebündelte Stellungnahme ab.

Bauleitplanung:
Bauplanungsrechtliche Belange werden berührt und stehen der o.g. Planung nicht entgegen.

Folgende Hinweise sind zu beachten:

- Es sind die Rechtsgrundlagen zu überarbeiten, z.B. wurde die Baunutzungsverordnung im Januar 2023 geändert.
- In den textlichen Festsetzungen unter dem Punkt 6 „Grünordnung" beim Unterpunkt 6.2 wurde der § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB angegeben. In der Begründung und in der Legende (Zeichenerklärung) wurde nur der § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB beschrieben. Es wird empfohlen den Punkt 6.2 in den textlichen Festsetzungen nochmal zu überprüfen.

Redaktionelle Hinweise:
- In der Legende (Zeichenerklärung) der beiden Planzeichnungen sind alle Symbole, Schraffuren etc. anzuzeigen, wie z.B. auch die Umwallungsanlagen (Wall) (Darstellung erfolgte teilweise als Böschung).
- In der Begründung auf Seite 24 unter Punkt 4.2.4 „Überbaubare Grundstücksflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB" wird empfohlen, im Absatz 1 den § 23 BauNVO in § 23 Abs. 3 BauNVO umzuschreiben.
- In der Begründung auf Seite 26 unter Punkt 4.2.9 „Bedingte Festsetzung gemäß § 9 Abs. 2 BauGB" wurde im Absatz 3 das Paragraphzeichen bei § 9 Abs. 2 BauGB vergessen.

Landesentwicklung:
Belange der Raumordnung des Altmarkkreises Salzwedel werden von dem Vorhaben nicht berührt.

Hinweis:
Gemäß der landesplanerischen Abstimmung des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt vom 14.03.2023 ist das beantragte Vorhaben nicht raumbedeutsam.

Natur-und Landschaftspflege:
Das Vorhaben berührt Belange der unteren Naturschutzbehörde als öffentliche Belange.

Das o.g. Vorhaben liegt außerhalb von Schutzobjekten oder Schutzgebieten.

Nach den Vorschriften des BauGB §§ 1-2a sind die Belange von Natur und Landschaft in einem Umweltbericht entsprechend Anlage 1 zu §§ 2 und 2a BauGB darzulegen.

Das Planvorhaben fällt unter die Eingriffsregelung entsprechend der §§ 14 – 18 BNatSchG, welche nach Maßgabe der §§ 1 – 2a BauGB im Planverfahren zu beachten und umzusetzen ist. Die Bilanzierung des Eingriffs sowie der entsprechenden Kompensation erfolgt gemäß dem Bewertungsmodell Sachsen-Anhalts.

Eine abschließende Stellungnahme seitens der Unteren Naturschutzbehörde ist erst nach Vorlage des Umweltberichts möglich.

Fundstellenverzeichnis:
BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist

BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist

Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt- Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt

Forstwirtschaft und Wald:
Das oben näher beschriebene Vorhaben berührt Belange der unteren Forstbehörde (UFB):

Für die 2011 genehmigte und bereits vorhandene Biogasanlage mit geplanten Umbauten (wie zum Beispiel: Tragluftdächern und einem zusätzlichen BHKW) bildet der vorhabenbezogene B-Plan die planrechtliche Voraussetzung.

Die geplanten Änderungen sind Bestandteil eines gesonderten Genehmigungsverfahrens. In diesem ist zu beurteilen, in wieweit Wald nach § 2 LWaldG betroffen oder beeinflusst wird.
Aus forstrechtlicher Sicht gibt es daher zu dem oben beschriebenen Vorhaben keine Einwände.

Fundstellenverzeichnis:
Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt – LWaldG) GVBL. LSA Nr. 7/2016, ausgegeben am 03.03.2016, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2019 (GVBL.LSA S.946).

Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, Hochwasserschutz, Gewässerunterhaltung:
Das Vorhaben berührt wasserwirtschaftlichen Belange.
Folgende Hinweise werden dazu gegeben:

Wasserrechte:
Grundwasserentnahme für Brauchwasser und Löschwasser (ausgelaufen) Registrier-Nummer O7010001 - Hier ist ein neuer Antrag zu stellen.
https://www.altmarkkreis-salzwedel.de/ResourceImage.aspx?raid=22480

Einleitung von Niederschlagswasser ins Grundwasser Reg. Nr. M7097054
Da das Recht bisher die Biogas Böddenstedt GmbH & Co KG besitzt, ist bei Änderung des Rechte-Inhabers eine diesbezügliche formlose Anzeige gemäß § 23 WG LSA hier erforderlich.

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV):
Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Salzwedel - Sonderbaufläche Biogasanlage Böddenstedt - von einer Fläche für die Landwirtschaft in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage" lag hier bereits vor und wurde unter Az: Z6124006 bearbeitet.

Unter Punkt 2.2. Gesetze und Verordnungen ist das WHG als Bundesrecht aufzunehmen, da es die Grundlage des wasserrechtlichen Verwaltungshandelns ist. Das WG LSA ist nur dort anwendbar, wo eine Ermächtigung durch das WHG gegeben ist. Weiterhin ist die AwSV als Bundesgesetz ebenfalls aufzunehmen und für alle Neuanlagen anzuwenden.

Fundstellenverzeichnis:
WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
vom 31. Juli 2009, BGBl. I S. 2585, i.d.g.F.

WG LSA Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt
vom 16. März 2011, GVBl. LSA Nr. 8/2011 S. 492, i.d.g.F.

AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)

Bodenschutz und Altlasten:
Zum o.g. Antrag ergeht folgende Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde:

In dem nach § 9 BodSchAG LSA geführten Kataster schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten (Altlastenkataster) des Altmarkkreises Salzwedel sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt für die bauplanungsrechtliche Genehmigung ausgewiesenen Bereiche **keine** Altlastverdachtsflächen oder Altlasten erfasst.
Zur Erfüllung des vorsorgenden Bodenschutzes werden unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit folgende Auflagen erhoben.

Auflagen:

1. Werden bei den Erdbauarbeiten kontaminierte Bodenbereiche aufgeschlossen, sind diese der unteren Bodenschutzbehörde zur Prüfung und Bewertung anzuzeigen.
2. Der bei der Baumaßnahme anfallende Boden ist in seinen Eigenschaften zu erhalten und zur Verbesserung und zum Erhalt der Bodenstruktur einschließlich der Bodenfunktionalität an anderer Stelle in den Oberboden (Mutterboden) einzusetzen. Der Mutterbodenabtrag ist auf das erforderliche Maß zu begrenzen.
3. Nicht vermeidbarer Bodenaushub ist auf dem Grundstück zu belassen oder sinnvoll zu verwerten. Vor Einbau ortsfremder Materialien muss deren Schadensfreiheit nachgewiesen werden.
4. Die Verwertung des anfallenden Bohrgutes hat schadlos und nützlich zu erfolgen. Bei Hinweisen auf Belastungen des Bohrgutes ist eine Untersuchung gemäß BBodSchV vor einer Verwertung notwendig.

Begründungen:
Zu 1.) Gemäß § 3 BodSchAG LSA besteht eine Mitteilungspflicht bei einem Aufschluss schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten gegenüber der unteren Bodenschutzbehörde. Grundstückseigentümer sowie Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind gemäß § 4 Abs. 2 BBodSchG verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück ausgehenden Gefahren für Boden und Gewässer zu ergreifen. Diese Maßnahmen können zur Sanierung von Bodenkontaminationen führen.
Zu 2.) Zum Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 BBodSchG ist der Mutterbodenabtrag auf eine Mindestgröße entsprechend den Erfordernissen zu begrenzen. Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung baulicher Anlagen ausgehoben wird in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen und des Weiteren ist gemäß § 1a (2) BauGB mit Boden sparsam und schonend umzugehen. (Bodenschutzklausel)
Zu 3.) Gemäß § 12 BBodSchV dürfen zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht in und auf Böden nur Bodenmaterial sowie Baggergut nach DIN 19731 auf- und eingebracht werden. Die Vorsorgewerte nach § 9 Abs. 1 BBodSchV sind für alle Stoffe einzuhalten.
Zu 4.) Beim Auf- und Einbringen von Material in eine durchwurzelbare Bodenschicht ist nach § 12 Abs. 2 BBodSchV mindestens eine der dort genannten Bodenfunktionen nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Gemäß § 3 BodSchAG LSA sind auf Verlangen der Behörde alle Unterlagen vorzulegen, die die Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem BBodSchG benötigt.

Nach bodenschutzrechtlicher Bewertung des Antrages und der daraus resultierenden Auswirkungen auf den Boden ist festzustellen, dass unter Einhaltung der Auflagen aus der Sicht des Altlasten- und des Bodenschutzrecht keine Bedenken erhoben werden.

Fundstellenverzeichnis:
Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl I S. 502), i.d.g.F.

Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt - BodSchAG LSA) vom 2. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), i.d.g.F.

Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), i.d.g.F.

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554) zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Hinweis:
Das Ergebnis der Abwägung der Stellungnahme ist dem Bauordnungsamt unmittelbar nach Abwägungsbeschluss digital zu übergeben. Unmittelbar nach Inkrafttreten ist ein ausgefertigtes Exemplar der Planzeichnung (als Abschrift der Urschrift oder Scan von der Urschrift) und der Begründung sowie eine Kopie der Schlussbekanntmachung dem Bauordnungsamt (SG Bauaufsicht, Denkmalschutz und Planung) in analoger **und** digitaler Form zu übergeben.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Lingstädt
Amtsleiterin

Anlage

Stellungnahme des Altmarkkreises Salzwedel,
- Beteiligung Träger öffentlicher Belange -

Datum	Aktenzeichen	Bearbeiter	Telefon
13.04.2023	**Z6124019**	Frau Herbez	03901 840-421

Planung/Vorhaben: **Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 24 "Sondergebiet Biogasanlage Böddenstedt" (frühz. Beteiligung)**

In der folgenden Tabelle sind die öffentlichen Belange aufgeführt, die durch den Altmarkkreis Salzwedel als Träger vertreten werden. Die betroffenen Belange sowie Hinweise und Bedenken entnehmen Sie bitte den beiliegenden Stellungnahmen.

zu vertretender öffentlicher Belang	betroffen		Hinweise		zuständiges Fachamt
	ja	nein	ja	nein	
Grundbesitz der öffentlichen Hand		X		X	Haupt- und Kämmereiamt
Verkehr/Straßenverkehr		X		X	Ordnungsamt
Brandschutz	X			X	
Katastrophenschutz		X		X	
Kampfmittelbeseitigung		X		X	
Veterinärwesen		X		X	Amt für Verbraucherschutz und Gesundheit
Gesundheitswesen		X		X	
Schulwesen		X		X	Schul- und Kulturamt
Kinder- und Jugendhilfe		X		X	Jugendamt
Bauaufsicht		X		X	Bauordnungsamt
Denkmalschutz		X		X	
Bauleitplanung	X		X		
Landesentwicklung		X	X		
Verkehr/Kreisstraßen		X		X	Hoch- und Tiefbauamt
Immissionsschutz		X		X	Umweltamt
Abfallentsorgung		X		X	
Naturschutz und Landschaftspflege	X		X		
Forstwirtschaft und Wald	X		X		
Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, Hochwasserschutz, Gewässerunterhaltung	X		X		
Bodenschutz und Altlasten	X		X		
Verkehr/ÖPNV		X		X	Amt für Kreisentwicklung
Tourismus		X		X	

SACHSEN-ANHALT

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
An der Fliederwegkaserne 13 • 06130 Halle (Saale)

IVW Ingenieurbüro für Verkehrs- und Wasserwirtschaftsplanung GmbH
Calbische Straße 17
39122 Magdeburg

Landesamt für
Geologie und Bergwesen

vB-Plan Nr. 24 "Sondergebiet Biogasanalage Böddenstedt"

Ihr Zeichen: Mü 120-22-051

17.04.2023
32-34290-547/1/9152/2023

Tim Kirchhoff
Durchwahl +49 345 13197-438
stellungnahmen.lagb@sachsen-anhalt.de

Sehr geehrte Frau Müller,

mit Schreiben vom 07.03.2023 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) im Rahmen der Planungen zu o.g. Vorhaben um eine Stellungnahme.

Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Bergbau und Geologie des LAGB erfolgten Prüfungen zu Ihrer Anfrage, um Sie auf mögliche bergbauliche / geologische Beeinträchtigungen hinweisen zu können.

Aus den Bereichen Bergbau und Geologie kann Ihnen Folgendes mitgeteilt werden:

Bergbau

Das geplante Vorhaben liegt innerhalb des Bergwerkseigentumsfeldes „Struktur Altmark/ außer Salzstock Peckensen“ Nr. III-A-a/h-49/90/847, Bodenschatz feste, flüssige und gasförmige Kohlenwasserstoffe sowie Formationen und Gesteine mit Eignung für behälterlose Speicherung.

Die Neptune Energy Deutschland GmbH ist Inhaber der Bergbauberechtigung und besitzt eine Abbaugenehmigung.

An der Fliederwegkaserne 13
06130 Halle (Saale)

Telefon (0345) 13197 - 0
Telefax (0345) 13197 - 190

www.lagb.sachsen-anhalt.de
poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500
BIC MARKDEF1810

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Um Interessenkonflikte zu vermeiden, ist es erforderlich von o g. GmbH, Ahrensburger Straße 1 in 30659 Hannover eine Stellungnahme zum Vorhaben einzuholen.

Bei Beachtung der dort eventuell gemachten Auflagen und Hinweise gibt es von Seiten des LAGB, Abteilung Bergbau, keine Bedenken zur Aufstellung des vBP „Biogasanlage Böddenstedt“.

Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB für den Planungsbereich nicht vor.

Geologie

Ingenieurgeologie

Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch Subrosion bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind dem LAGB am geplanten Standort nicht bekannt.

Zum Baugrund im Bereich des Vorhabens gibt es keine Bedenken oder besonderen Hinweise.

Hydrogeologie

In diesem Verfahren ist sicherzustellen, dass durch entsprechende anlagen- und verfahrensbezogene Schutzmaßnahmen nach Stand der Technik Beeinträchtigungen auf das Grundwasser im ungeschützten oberen Grundwasserleiter ausgeschlossen werden.

Diese Stellungnahme wird aufgrund der elektronischen Vorgangsbearbeitung im LAGB ausschließlich in digitaler Form versendet.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kirchhoff